

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 27. August 2009 Geschäftszeichen: III 33-1.6.5-17/09

Zulassungsnummer:
Z-6.5-1399

Geltungsdauer bis:
30. September 2012

Antragsteller:

Effertz Tore GmbH
Am Gerstacker 190, 41238 Mönchengladbach

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlagen
"Effertz ERD-91/A mit SVB-91/A" und
"Effertz ERD-91 mit SVB-91"
für Feuerschutzabschlüsse

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1399 vom 1. März 2006, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 5. November 2007. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlagen, "Effertz ERD-91/A mit SVB-91/A" (2-Leitertechnik) und "Effertz ERD-91 mit SVB-91" (4-Leitertechnik) genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Brandmeldern und Feststellvorrichtung bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung und zur Energieversorgung muss das "Stromversorgungsgerät SVB-91/A" oder das "Stromversorgungsgerät SVB-91" verwendet werden. Ein Stromversorgungsgerät darf maximal 12 Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3), eine Feststellvorrichtung nach Abschnitt 1.1.4 und eine Zusatzbremse nach Abschnitt 2.1.5 für den Personenschutz mit Gleichstrom von 24 V versorgen.

Zur Alarmstrombegrenzung der Brandmelder SDF 200, SDT 210 und DT 1102A muss eine entsprechende Zusatzplatine in das "Stromversorgungsgerät SVB-91/A" eingesetzt werden.

Es können zwei "Stromversorgungsgeräte SVB-91/A" über das, mit einer getrennten Zuleitungsführung versehene, Anbindungsmodul "ABM 1" gekoppelt werden.

Als zweite Energiequelle müssen Akkumulatoren im Bereitschaftsparallelbetrieb eingesetzt werden. Bei Netzausfall muss eine automatische Umschaltung auf Akkubetrieb erfolgen.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder sind die optischen Rauchmelder bzw. Rauchschalter und/oder Wärmedifferentialmelder bzw. Thermoschalter nach Liste 1 zu verwenden.

Liste 1: Brandmelder

1. Brandmelder für das Stromversorgungsgerät SVB-91/A (2-Leitertechnik)				
lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹	DIN VDE 60079-14 ²
1.1	Optischer Rauchmelder ORM 130/A (Y)	HEKATRON	Teil 7	—
1.2	Optischer Rauchmelder ORM 130/A (Z)	HEKATRON	Teil 7	—
1.3	Optischer Rauchmelder SSD 521	HEKATRON	Teil 7	—

¹ DIN EN 54
DIN EN 54 -5
DIN EN 54 -7

² DIN EN 54 - 8
DIN EN 60079-14

Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03
Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 2001-03
Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09
Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche;
Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08



lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹	DIN VDE 60079-14 ²
1.4	Optischer Rauchmelder SDF 200*	Siemens	Teil 7	—
1.5	Optischer Rauchmelder MSD 523	HEKATRON	Teil 7	—
1.6	Wärmedifferentialmelder UTD 521	HEKATRON	Teil 5, Klasse 1 (1989-09)	—
1.7	Wärmedifferentialmelder WDM 215/A (Y)	HEKATRON	Teil 5, Klasse 1 (1989-09)	—
1.8	Wärmedifferentialmelder SDT 210*	Siemens	Teil 5, Klasse 1 (1989-09)	—
1.9	Wärmedifferentialmelder UTD 523-1	HEKATRON	Teil 5, Klasse A1 (2001-03)	—
1.10	Wärmedifferentialmelder für hohe Ansprechtemperaturen** DT 1102A*	Siemens	Teil 8, Bereich 1	—

* Zur Alarmstrombegrenzung ist eine Zusatzplatine in SVB-91/A einzusetzen.

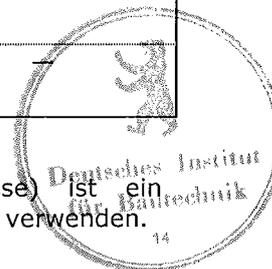
** Der Melder darf nur in solchen Bereichen installiert werden, in denen aus betrieblichen Gründen erhöhte Temperaturen auftreten.

2. Brandmelder für das Stromversorgungsgerät SVB-91 (4-Leitertechnik)

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹	DIN VDE 60079-14 ²
2.1	Optischer Rauchmelder ORM 130/6	HEKATRON	Teil 7	—
2.2	Optischer Rauchschalter ORS 132	HEKATRON	Angaben hinterlegt ³	—
2.3	Optischer Rauchschalter ORS 142	HEKATRON	Angaben hinterlegt ³	—
2.4	Optischer Rauchschalter ORS 132 Ex	HEKATRON	Angaben hinterlegt ³	Zonen 1 und 2
2.5	Optischer Rauchschalter ORS 142 Ex	HEKATRON	Angaben hinterlegt ³	Zonen 1 und 2
2.6	Thermoschalter TS 217	HEKATRON	Angaben hinterlegt ³	—
2.7	Thermoschalter TS 217 Ex	HEKATRON	Angaben hinterlegt ³	Zonen 1 und 2
2.8	Thermoschalter TDS 247	HEKATRON	Angaben hinterlegt ³	—

1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung für die Feuerschutztore (Feuerschutzabschlüsse) ist ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 60 R" der Firma Kendrion Neue Hahn Magnet zu verwenden.



1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten und die im Brandfall erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen von Feuerschutztoren (Feuerschutzabschlüssen) geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14⁴) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14²) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen angewendet werden, wenn die Feststellanlagen zusätzlich durch eine geprüfte⁵ ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststellanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, Abschnitt 1 und den nachstehenden Bestimmungen entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁶ entsprechen.

2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss das "Stromversorgungsgerät SVB-91/A" bzw. das "Stromversorgungsgerät SVB-91" verwendet werden.

Das Stromversorgungsgerät muss die Signale der Brandmelder empfangen und die Feststellvorrichtung ansteuern. Das Stromversorgungsgerät darf maximal 12 Brandmelder nach Liste 1 in Abschnitt 1.1.3, eine Feststellvorrichtung nach Abschnitt 1.1.4 und eine Zusatzeinrichtung nach Abschnitt 2.1.5 mit Gleichstrom von 24 V versorgen.

Außerdem muss noch die Energie für externe Geräte mit einer Stromaufnahme von 250 mA zur Verfügung stehen. Die Stromversorgungsgeräte müssen mit einer zweiten Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb ausgerüstet sein. Als zweite Energiequelle müssen 2 Bleiakkumulatoren 12 V mit einer Kapazität von mindestens 6 Ah verwendet werden. Es dürfen nur von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte, wartungsfreie Akkumulatoren für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden.

Zur Alarmstrombegrenzung der Brandmelder SDF 200, SDT 210 und DT 1102A der Firma Siemens (Liste 1, lfd. Nr. 1.4, 1.8, 1.10) muss eine entsprechende Zusatzplatine in das "Stromversorgungsgerät SVB-91/A" eingesetzt werden.

⁴ DIN EN 61241-14 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse – Auswahl und Errichten, Ausgabe 2005-06

⁵ Für die Prüfung sind z. Z. anerkannt:
– Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin
– Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum

⁶ Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Fassung Oktober 1988
Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage
Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung



Es können zwei "Stromversorgungsgeräte SVB-91/A" über das Anbindungsmodul "ABM 1" gekoppelt werden, wenn zur Kurzschlussvermeidung eine getrennte Zuleitungsführung zum Anbindungsmodul "ABM 1" erfolgt.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950⁷ entsprechen.

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder sind die optischen Rauchmelder bzw. Rauchschalter und/oder Wärmedifferentialmelder bzw. Thermoschalter nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) zu verwenden.

Bei Verwendung des sog. optischen Rauchschalters ORS 142³ darf die maximal zulässige Kontaktbelastung des im Rauchschalter enthaltenen Relais in keinem Betriebszustand der Feststellanlage überschritten werden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7¹ oder den hinterlegten³ Angaben entsprechen.

Die Wärmemelder müssen der Klasse 1 gemäß DIN EN 54-5¹ (Ausgabe 1989-09) bzw. der Klasse A1 gemäß DIN EN 54-5¹ (Ausgabe 2001-03) oder den hinterlegten³ Angaben entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, sind abweichende Anforderungen zu stellen (siehe DIN EN 54-8¹), hierfür sind Wärmemelder gemäß Abschnitt 1.1.3, Liste 1, lfd. Nr. 1.10, zu verwenden.

2.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung muss ein Elektro-Haftmagnet "Typ GT 60 R" mit 24 V Gleichspannung und 1,6 W Leistung der Firma Kendrion Neue Hahn Magnet verwendet werden

2.1.5 Zusatzeinrichtungen

Zur Unterbrechung des Schließvorgangs zum Zwecke des Personenschutzes dürfen Zusatzbremsen der Firma KEB verwendet werden, die in die Torantriebe der Firma Effertz Tore GmbH integriert sind und die durch die Kontakteleiste des Tores aktiviert werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, die Brandmelder und die Feststellvorrichtung für Feuerschutz Tore oder deren Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen oder Verpackungen oder Beipackzettel, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1399
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder und der Feststellvorrichtung für Feuerschutztore mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder und der Feststellvorrichtung für Feuerschutztore eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Vertrages eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtung nach Abschnitt 1.1.4 darf nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus dem "Stromversorgungsgerät SVB-91/A" oder dem "Stromversorgungsgerät SVB-91" und Brandmeldern nach Liste 1 in Abschnitt 1.1.3 - an Feuerschutztoren eingebaut werden.

Brandmelder der Feststellanlage dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmeldeanlagen ist zulässig.

3.2 Montageanleitung

Die Projektierung der Feststellanlagen muss durch die Firma Effertz Tore GmbH erfolgen. Diese muss sicherstellen, dass zu jedem Projekt eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung Fehler ausgeschlossen sind.

In der Montageanleitung ist die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 3.8 zu berücksichtigen.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tor schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. a. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.



3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur durch Kontakteleisten zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 4.1.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind.

Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

3.8 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- Externe Auslösekontakte

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich der angeordneten Lichtschranken (siehe Abschnitt 3.5) und Zusatzeinrichtungen (siehe Abschnitt 2.1.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.



Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte, sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Batterienaustausch

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststellanlage sind die eingebauten Akkumulatoren alle fünf Jahre gegen neue auszutauschen; dadurch sind Störungen durch Alterung der Akkumulatoren auszuschließen.

Bolze

